

8. Änderungssatzung vom der Satzung
der Stadt Lüdinghausen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und
die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 14.03.1996

Präambel

Aufgrund des § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buch. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) i.d.z.Z. gültigen Fassung und den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 93) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) i.d.z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am die folgende 8. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen:

7,18 € / qm.

§ 2

§ 5 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Neben den Benutzungsgebühren sind Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc. zu entrichten. Der Zahlbetrag wird anhand der Kosten des Vorjahresverbrauchs als Pauschale ermittelt und festgesetzt auf mtl.

51,00 € / Person.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Die 8. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 2008

R. Borgmann
(Bürgermeister)